

Kooperationsvertrag

zur Erbringung von physiotherapeutischen/ergotherapeutischen/logopädischen Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung nach der Anlage 4 der Rahmenvereinbarung für den Freistaat Thüringen zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) vom 1. Dezember 2020

Zwischen

Name der Einrichtung für die Erbringung der heilpädagogischen Leistungen (IFF, IÜFF):

Träger

Name: _____

und

Name der Einrichtung für die Erbringung der therapeutischen Leistungen (Praxis, IFF):

Inhaber/Träger

Name: _____

wird folgendes vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

Dieser Kooperationsvertrag regelt die Behandlung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Sinne des § 46 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) mit medizinisch-therapeutischen Maßnahmen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung. Voraussetzung für die Durchführung der Behandlung ist das Vorliegen eines genehmigten Förder- und Behandlungsplanes, der die erforderlichen medizinisch-therapeutischen Leistungen ausweist.

2. Leistungserbringung

2.1. Fachrichtung

Im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung übernimmt die vorgenannte Einrichtung die medizinisch-therapeutischen Leistungen für nachstehende/n Bereich/e:

- Logopädie** (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie)
- Ergotherapie**
- Physiotherapie** (einschließlich Bobath-Kinder und/oder Vojta-Kinder)

2.2. Personaleinsatz

In Abstimmung zwischen den Vertragspartnern kann nachstehende Fachkraft die vorbezeichneten therapeutischen Leistungen erbringen:

Frau/Herr: _____

Frau/Herr: _____

Seitens der Vertragspartner ist dafür Sorge zu tragen, nur qualifizierte Fachkräfte gemäß der Anlage 3 zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung Punkt 2.2.3 einzusetzen, um die jeweils aktuellen Standards der therapeutischen Leistungserbringung im Frühförderbereich zu gewährleisten. Die therapeutische Fachkraft hat einen Qualifikationsnachweis vorzulegen, der zur Führung einer der in der Anlage 3 genannten Berufsbezeichnungen berechtigt. Zudem ist von jeder eingesetzten Fachkraft vor Beschäftigungsbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregister, welches nicht älter als 6 Monate ist, vorzulegen. Dieses wird alle fünf Jahre aktualisiert.

Die IFF/IÜFF nimmt Einblick in die entsprechenden Personaldokumente und nimmt die Angaben in ihre Personalübersicht auf, die sie den Krankenkassenverbänden zur Prüfung vorlegt.

2.3. Ort der Leistungserbringung

Gemäß der Festlegung im Förder- und Behandlungsplan des Kindes kann die medizinisch-therapeutische Leistung in den Räumen der IFF, in der beteiligten Praxis oder mobil (Elternhaus, Kindertageseinrichtung) gemäß § 6a, Ziffer 4. FrühV erbracht werden.

3. Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistung richtet sich nach der Anzahl der im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung gemeinsam betreuten Kinder sowie der im Förder- und Behandlungsplan festgelegten Anzahl der monatlichen Behandlungseinheiten.

Der Bewilligungszeitraum wird mittels individuellen Leistungsbescheid durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe festgelegt. Zum Ende des Bewilligungszeitraumes und zur Erstellung eines möglichen Folge-Förder- und Behandlungsplans ist der IFF/IÜFF eine schriftliche Einschätzung des Kindes bzw. eine Begründung zur Fortführung der Maßnahme vorzulegen.

Leistungsinhalt und zeitlicher Umfang für Therapieplanung, Behandlung einschließlich Vor- und Nachbereitung, Elternberatung sowie für den interdisziplinären Austausch/Teamgespräche, richtet sich nach den Festlegungen in der o. g. Landesrahmenvereinbarung, Anlage 4 – Leistungselemente der Komplexleistung Frühförderung.

Bei einem personalbedingten Ausfall (z. B. längerer Erkrankung, Beschäftigungsverbot) von mehr als vier Wochen ist vom Kooperationspartner ein fachlich entsprechender Ersatz zur Verfügung zu stellen.

4. Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten und der Schweigepflicht Sorge zu tragen. Die erforderliche Verpflichtungserklärung ist Anlage dieser Vereinbarung und durch die eingesetzte Fachkraft mit Unterschrift zu bestätigen.

5. Abrechnung

Die Abrechnung der im Förder- und Behandlungsplan verordneten und durch die jeweils o. g. Fachkraft erbrachten medizinisch-therapeutischen Leistungen erfolgt gegenüber der IFF/IÜFF. Hierfür ist ein monatlicher Nachweis über die erbrachten Therapieleistungen zu führen.

Dazu gehören:

- Führung eines Stundennachweises bzw. Therapieplans,
- Quittierung der durchgeführten Leistungen/Maßnahmen auf dem Therapieplan durch die Personensorgeberechtigten.

6. Vergütung

Die Vergütung der erbrachten Leistungen richtet sich nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung, die zwischen den Krankenkassenverbänden und der IFF/IÜFF abgeschlossen wurde. Die IFF/IÜFF kann für die Abrechnung der erbrachten Leistungen eine Verwaltungspauschale erheben.

Ausverhandelte Regelung ist als Anlage beizufügen.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Der Kooperationsvertrag gilt ab dem _____

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von ____ Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen – auch fristlosen – Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

_____, den _____

Träger der IFF/IÜFF

Inhaber der Praxis/
Träger der IFF